

Verordnung
über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Hepberg

Die Gemeinde Hepberg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende

Verordnung:

§ 1
Begriffbestimmungen

(1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Transparente, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Telegraf- oder Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere im bzw. vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 2
Genehmigung

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit (öffentliche Anschläge) und Darstellungen durch Bildwerfer nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Hepberg erfolgen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.

(2) Die Anzahl der Plakate wird beschränkt auf maximal -4- Plakate entlang der Ortsstraßen im Gemeindebereich Hepberg. Die maximale Größe der Plakate darf das Format DIN A 0 (1,19 m x 0,84 m) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Hepberg nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.

(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3
Ausnahmen

(1) Von der Genehmigungspflicht nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Privatgrundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Ausgenommen sind auch Ankündigungen von örtlichen Vereinen, Schulen und Kirchen.

(3) Die Gemeinde Hepberg kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Ausnahmen liegen

insbesondere dann vor, wenn es sich um die Ankündigung einer sozialen Veranstaltung handelt.

§ 4

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 2 nicht.
- (2) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten.
- (3) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge zu Wahlen 8 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin anbringen. Die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren dürfen öffentliche Anschläge während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten anbringen. Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge bei Volks- und Bürgerentscheiden 8 Wochen vor dem Abstimmungstermin anbringen.
- (4) Die unter Abs. 3 genannten Wahlplakate und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Beendigung der Eintragsfrist bzw. nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Gemeinde Hepberg erhebt für die Genehmigung öffentlicher Anschläge Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung der Gemeinde Hepberg vom 01.01.2002. Die Kosten werden mit der Erteilung der Genehmigung fällig. Kostenschuldner ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) Die Gebühr für jede Genehmigung beträgt unabhängig von der Anzahl der Plakate 15,00 Euro. Die Gebühr ist vor Beginn der Plakatierung zur Zahlung fällig.
- (3) Öffentliche Anschläge für soziale Veranstaltungen sind gebührenfrei.
- (4) Öffentliche Anschläge der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren werden ebenfalls kostenfrei genehmigt.
- (5) Kostenschuldner ist der Antragsteller

§ 6

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Hepberg mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. Die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden Plakate ist anzugeben. Die Gemeinde Hepberg kann verlangen, dass für die Prüfung des Antrags erforderliche Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige Unterlagen vorgelegt werden.

§ 7

Ausschlussgründe

- (1) Anträge auf Plakatierung können abgelehnt werden, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Anträge auf Plakatierung können auch abgelehnt werden, wenn die aufzustellenden Plakate aufgrund ihrer Gestaltung dazu geeignet sind, andere Rechtsgüter zu beeinträchtigen.

(2) Die Gemeinde Hepberg kann die Beseitigung von entgegen den Regelungen dieser Verordnung angebrachten öffentlichen Anschlägen anordnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt, bzw. öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
2. den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt,
3. als Antragsteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt,
4. einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung von öffentlichen Anschlägen zuwiderhandelt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro (i.W. fünfhundert) belegt werden.

(2) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der entstandenen Kosten entfernt werden.

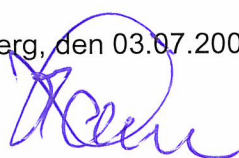
§ 9 Haftung

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder durch Dritte anbringen lassen sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hepberg, den 03.07.2008


Albin Steiner
Erster Bürgermeister

